

und beim Verkauf an die Bevölkerung — sowie deren Ergänzungen aufgeführt sind, an die Bevölkerung, hat die Berechnung zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu erfolgen. Der Ausgleich der sich bei den Lieferanten ergebenden Preisdifferenzen zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 erfolgt nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden auch für solche Baumaterialien Anwendung, die in den Preislisten der Preisanordnungen Nr. 1947 und Nr. 4604 sowie deren Ergänzungen aufgeführt sind, jedoch auf Grund von Kontingenten für geplante und genehmigungspflichtige Bauvorhaben von den Herstellerbetrieben bzw. den Großhandelsbetrieben entsprechend Abs. 1 zu den am 31. Dezember 1966 gültigen Industrieabgabepreisen bzw. Großhandelsabgabepreisen an die Bevölkerung zu berechnen sind.

(4) Die Festlegungen im Abs. 2 gelten entsprechend für Holzbauelemente und Holzbauten der Preisanordnungen Nr. 4404 bis Nr. 4406 (s. Anlage 1 Abschnitt II), die von den Herstellern und dem Fachhandel an die Bevölkerung verkauft werden. Ausgenommen sind die Erzeugnisse der Preisliste 3 der Preisanordnung Nr. 4406, für die kein Preisausgleich vorgenommen wird.

(5) Soweit für Lieferungen von Baumaterialien an die Bevölkerung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisanordnung ein höchstzulässiger Preis unterschritten wurde, ist eine Überschreitung des bisher berechneten Preises nach dem Inkrafttreten dieser Preisanordnung nicht zulässig.

§ 13

Sonderregelung für den Baumaterialien-Einzelhandel

(1) Die Hersteller- und Großhandelsbetriebe berechnen bei Lieferungen an den Baumaterialien-Einzelhandel die Preise und Handelsspannen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Diese Regelung gilt auch hinsichtlich der Frachtstellung.

(2) Liefere Hersteller- und Großhandelsbetriebe Baumaterialien, die nicht in den Preislisten der Preisanordnung Nr. 4604 und deren Ergänzungen aufgeführt sind, an den Baumaterialien-Einzelhandel, hat die Rechnungslegung zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 zu erfolgen. Soweit Baumaterialien an den Einzelhandel zu den Preisen vom 31. Dezember 1966 frei Empfangsstation zu berechnen sind und für die neuen Preise für diese Baumaterialien die Frachtstellung ab Werk verladen gilt, sind auf den Rechnungen neben den alten Preisen frei Empfangsstation die neuen Preise ab Werk verladen zuzüglich der ab 1. Januar 1967 gültigen effektiven Frachten auszuweisen. Der Baumaterialien-Einzelhandel entrichtet die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Der Ausgleich der sich bei den Lieferanten ergebenden Preisdifferenzen erfolgt nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen.

(3) Dem Baumaterialien-Einzelhandel werden für alle bezogenen Baumaterialien, die nicht in den Preislisten der Preisanordnung Nr. 4604 und deren Ergänzungen aufgeführt sind, die Differenzen zwischen den ab 1. Januar 1967 und den am 31. Dezember 1966 gültigen Frachten durch eine besondere Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen. Das gilt, soweit der Einzelhandel Frachtzahler ist. Die Einzelhandelsbetriebe ha-

ben die Differenzbeträge ausgehend von den neuen Frachten mittels Abschlagskoeffizienten zu errechnen. Die Abschlagskoeffizienten werden den Betrieben durch den Minister für Bauwesen gesondert bekanntgegeben.

§ 14

Sonderregelung für das Handwerk

(1) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und direkt beziehende Handwerksbetriebe (Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe) sind von den Herstellerbetrieben, den Betrieben des Großhandels und den Außenhandelsunternehmen zu den Preisen der neuen Preisanordnungen zu beliefern, soweit nicht nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 für die Belieferung dieser Abnehmer eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Bei Lieferungen von Materialien der Preisanordnungen gemäß Anlage 1 Abschn. II an die Produktionsgenossenschaften und privaten Handwerksbetriebe des Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerks berechnen die Lieferer die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Diese Festlegungen gelten auch bei Lieferungen von Rohblöcken und Werksteinen aus Naturstein an die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks. Für die Rechnungslegung und den Preisausgleich gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerks, die gleichzeitig Handwerksbetriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks (Gemischtbetriebe) sind, gelten die Bestimmungen des Abs. 2 nur bei Lieferung von Rohblöcken und Werksteinen aus Naturstein.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 finden auch auf solche Betriebe Anwendung, die Lieferungen und Leistungen des Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerks für die Bevölkerung durchführen und denen von den zuständigen Preisbildungsorganen die Genehmigung zur Anwendung der Handwerkspreisvorschriften erteilt wurde. Diese Betriebe werden den Lieferern gesondert bekanntgegeben.

(5) Die in der Anlage 1 zu dieser Preisanordnung — Abschn. II Baumaterialien — aufgeführten Preisanordnungen Nr. 4403 bis 4409 gelten nicht für die Lieferungen und Leistungen der Produktionsgenossenschaften und privaten Betriebe des Handwerks. Die Handwerksbetriebe wenden bei der Preisberechnung für ihre Erzeugnisse und Leistungen die Bestimmungen der besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform an. Die in den Preisanordnungen Nr. 4407 bis Nr. 4409 festgelegte Verpflichtung zur Preisantragstellung für bestimmte Erzeugnisse wird hiervon nicht berührt.

§ 15

Sonderregelung für Betriebe der Landwirtschaft

(1) Bei Lieferungen an die landwirtschaftlichen Betriebe gemäß Anlage 2 zu dieser Preisanordnung bleiben die gültigen Preise nach dem Stand vom 31. De-